

Zustellungsurkunde

Köhler Kalk GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Norbert Köhler
Steingasse 6
37290 Meißner-Vockerode

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
33 53e 621 1.5 Köhler/We

Bearbeiter/in: Herr Weber / C. Kromm
Durchwahl: 06621/ 406 – 845 / 847
E-Mail: wolfgang.weber@rpks.hessen.de
Carola.kromm@rpks.hessen.de

Datum: 27.01.2016

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 15.07.2015, zuletzt ergänzt am 21.09.2015 wird

Köhler Kalk GmbH
Steingasse 6, 37290 Meißner-Vockerode

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in Meißner,
Gemarkung Vockerode,
Flur 16,
Flurstück 60

ihre **bestehende Anlage zum Brennen von Kalkstein (Dolomit)** wesentlich zu ändern und in der geänderten Form zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zum

- Ersatzneubau des Brennofens mit Erweiterung der Brennkapazität von 75 t/d auf 150 t/d und vorgeschalteter Trocknung des Rohsteins
- Erzeugung von Strom und erhitztem Abgas mittels erdgasbetriebener Mikrogasturbinen (2 x 600 kW, Feuerungswärmeleistung)

Die sofortige Vollziehung des Bescheides gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt:

Zement-, Kalk- und Magnesiumoxidindustrie, Mai 2010

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein.

Hierbei handelt es sich um die:

- Genehmigung nach § 64 der Hessischen Bauordnung (HBO)
- Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 des Treibhausgas-Emissionshandlungsgesetzes (TEHG)
- Eingriffszulassung nach § 17 Abs. 1 Bundes Naturschutzgesetzes (BNatSchG) i.V. m. §§ 14, 15 BNatSchG im Benehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

IV. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Der Antrag vom 15.07.2015, zuletzt ergänzt am 21.09.2015

Antragsunterlagen bestehend aus: 2 Ordnern

<u>Bezeichnung</u>	<u>Seiten</u>
Ordner 1	
Vorblatt	1
1. Genehmigungsantrag vom 15.07.2015	
Antragsbeschreibung	2
Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	4
Formular 1/1.2: Zusätzliche Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeiti- gen Beginns nach § 8a BImSchG	1
Formular 1/1.4: Ermittlung der Investitionskosten	1
Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	1
2. Inhaltsverzeichnis	2
3. Kurzbeschreibung	
Textbeschreibung	3
Fließschema mit Legende	3
Plan-Nr. 1.02, Symbolisch Etiketten, M !:2.000	1
Visualisierung, M 1:2,44	1

<u>Bezeichnung</u>	<u>Seiten</u>
4. Inaltdarstellung der geschäfts-/betriebsgeheimen Unterlagen – entfällt	1
5. Standort und Umgebung der Anlage	
Textbeschreibung	8
Anlagen Inhalt	1
Auszug aus dem Liegenschaftskataster, M 1:2.000	1
Flächennutzungsplan Gemeinde Meißner, M 1:4.500	1
Luftbildaufnahme Tagebau, Kalkwerk	1
Lageplan FFH-Gebiete, M 1:20.000	1
Werkplan Bestand und Erweiterung, M 1:8.000	1
6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	
6.1 Betriebseinheiten	1
6.2 Detaillierte Beschreibung des Projekts	8
6.3 Verfahrensbeschreibung	5
Anlagen Inhalt	1
Formular 6/1: Betriebseinheiten	1
Fließschema mit Legende	3
Maschinenliste	2
Merkblatt über die Besten Verfügbaren Techniken in der Zement-, Kalk-, und Magnesiumoxidindustrie, Stand Mai 2010	8
7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	
Textbeschreibung	1
Anlagen Inhalt	1
Formular 7/1: Stoffmengeneingänge	1
Formular 7/2: Stoffmengenausgänge	1
Formular 7/5: Gefährliche Stoffe	1
8. Luftreinhaltung	
Textbeschreibung	3
Anlagen Inhalt	1
Formular 8/1: Emissionsquellen	1
Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtungen	6
Schornsteinhöhenberechnung	6
Spurenelementanalyse Braunkohlenstaub	1
Rohsteinanalyse	1
9. Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	1
10. Abwasserentsorgung – entfällt	1
11. Abfallentsorgungsanlagen – entfällt	1
12. Abwärmenutzung	1
13. Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	
Textbeschreibung	2
Formular 13/1: Schallquellen, Ausbreitungsbedingungen	2
Schallimmissionsprognose LG 31/2015 des Ingenieurbüro Frank & Apfel vom 15.05.2015 mit Anlagen	47
14. Anlagensicherheit	
Textbeschreibung	5
Explosionsschutzdokument des Umwelt- und Ingenieurbüro Dr. G. Rösing vom 15.05.2015	24

<u>Bezeichnung</u>	<u>Seiten</u>
Sicherheitsdatenblätter	12
Gutachterliche Stellungnahme IB-11-7-100 zum Staubexplosionsschutz an den Dosiermaschinen der Carbotechnik Energiesysteme GmbH Der IBExU vom 10.10.2011	17
15. Arbeitsschutz	20
16. Brandschutz	
Textbeschreibung	1
Brandschutzkonzept Nr. P 16/15 des Ingenieurbüro SINT vom 15.06.2015 mit Anlagen	17
17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – entfällt	1
18. Bauantrag/Bauvorlagen	
Verweis auf eigenen Ordner 2	1
Bauantrag Beschreibung	4
19. Unterlagen für sonstige Konzessionen	
Textbeschreibung	2
Formular 19/1: Angaben zur Freisetzung von Treibhausgasemissionen	1
Schreiben DEHSt vom 27.05.2014	2
Bescheid DEHSt vom 01.02.2013	4
Überwachungsplan nach § 6 TEHG	78
Beurteilung der NO _x -Zusatzbelastung für FFH-Schutzziele der BÖF vom 23.07.2015	11
20. Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung	
Textbeschreibung	1
Formular 20/1: Feststellung der UVP-Pflicht	3
Formular 20/2: Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung	10
21. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	1
Ordner 2	
18. Bauantrag	
Baubeschreibung	4
Bauvorlageberechtigung	1
Baupläne, Plan Nr. 1.01 bis 1.26	26
Unterlagenergänzung vom 21.09.2015	
Zu 3. Kurzbeschreibung	
Überarbeitete Fassung der Kurzbeschreibung	3
Zu 8. Luftreinhaltung	
Überarbeitete Textbeschreibung	4
Zu 13. Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	
Überarbeitete Textbeschreibung	2
Überarbeitete Formulare 13/1	2
Nachtrag zur Schallimmissionsprognose LG 31/2015 des Ingenieurbüro Frank & Apfel vom 15.05.2015 mit Anlagen	5
Zu 18 Bauantrag	

<u>Bezeichnung</u>	<u>Seiten</u>
Überarbeitete Baubeschreibung	4
Bescheinigung der Bauvorlageberechtigung	1
Zu 19. Unterlagen für sonstige Konzessionen, Emissionshandel und Naturschutz	
Überarbeitete Textbeschreibung	2
Landschaftspflegerischer Begleitplan	14
Bewertung des Landschaftsbildes	13

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1.

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Zustellung des Genehmigungsbescheides mit der Änderung der Anlage begonnen wird oder diese nicht innerhalb von 3 Jahren nach Zustellung des Genehmigungsbescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnung in Betrieb genommen wird.

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

1.2.

Der Genehmigungsbescheid ist mit den dazugehörenden o. a. Unterlagen an der Betriebsstätte zur Einsicht bereitzuhalten und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.3.

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt III genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.4.

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weiter gehenden Maßnahmen gefordert werden.

1.5.

Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde, unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind.

Als bedeutsame Störungen sind in diesem Zusammenhang insbesondere Ereignisse wie

- der Ausfall von Abluftreinigungseinrichtungen anzusehen.

1.6.

Der Termin der Inbetriebnahme der Anlage in der geänderten Form ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde spätestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

2. Immissionsschutz

2.1. Luftreinhaltung

2.1.1. GGR-Ofen Synthesis 40

2.1.1.1.

Die Abführung der Abluft aus dem GGR-Ofen hat über einen Kamin mit einer Mündung in 51 m Höhe über Geländeoberkante zu erfolgen (Quelle E13). Der Mündungsdurchmesser ist mit 0,9 m zu bemessen.

2.1.1.2.

In der Anlauf- und Probephase des neuen GGR-Ofens wird der Parallelbetrieb von GGR-Ofen und bestehendem Normalschachtofen für einen Zeitraum von 6 Monaten ab erstmaligem Anfeuern des GGR-Ofens zugelassen.

Sollte für die Anlauf- und Probephase des GGR-Ofens dieser Zeitraum nicht ausreichen, so ist bei der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde umgehend ein Antrag auf Fristverlängerung mit entsprechender Begründung zu stellen.

Für die Zeit des Parallelbetriebs gelten für den Normalschachtofen die Anforderungen aus den bestehenden Genehmigungsbescheiden und der Anordnung vom 13.10.2006, Az.: 33/Hef 53e 620 ASP Ba.

Nach Beendigung des Anlauf- und Probetriebs des GGR-Ofens ist der bestehende Normalschachtofen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen.

2.1.1.3.

Folgende neue Quellen werden festgestellt

(Bezeichnung gemäß Fließschema Kapitel 6 der Antragsunterlagen):

Beschreibung	Quellenbezeichnung	zugehörige Filteranlage
Abluft Filter GGR-Ofen	E13	F1
Abluft Filter Abgas Mikrogasturbinen, Trommeltrockner	E5	F2
Abluft Filter Walzenbrecher, Branntkalk-Übergabestellen, Becherwerk	E16	F5
Abluft Bunkeraufsatzfilter Puffersilo Branntkalk	E18	F6
Abluft Bunkeraufsatzfilter BKS-Silo	E11	F3
Abluft Filter Dosieranlage	E11.1	F4

2.1.1.4.

Die Filteranlagen sind mindestens nach den Angaben des jeweiligen Herstellers zu warten. Die Wartungsmaßnahmen sind in einem Wartungsbuch zu dokumentieren.

2.1.1.5.

An der Quelle E13 (GGR-Ofen) sind folgende Emissionsmassenkonzentrationen in der Abluft einzuhalten:

Gesamtstaub	10 mg/m ³
Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid) angegeben als Stickstoffdioxid	0,35 g/m ³
Schwefeloxide (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid) ange- geben als Schwefeldioxid (SO ₂)	0,20 g/m ³
Kohlenmonoxid	0,50 g/m ³
Organische Stoffe angegeben als Gesamt-C	30 mg/m ³
Benzol	1 mg/m ³
Dioxine und Furane angegeben als in Anhang 5 der TA-Luft beschriebener Summenwert	0,1 ng/m ³
Cyanwasserstoff	3 mg/m ³

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf das Volumen des gereinigten feuchten Abgases im Normzustand (273,15 K bei 101,3 kPa) und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 11 %.

2.1.2. Mikrogasturbinenanlage

2.1.2.1.

Die Abluft aus dem Filter der Gasturbinenanlage hat über einen Kamin mit einer Mündung in mindestens 20 m Höhe über Geländeoberkante zu erfolgen (Quelle E5). Der Mündungsdurchmesser ist mit 0,65 m zu bemessen.

2.1.2.2.

An der Quelle E5 (Mikrogasturbinen, Trommeltrockner) sind folgende Emissionsmassenkonzentrationen in der Abluft einzuhalten:

Gesamtstaub	10 mg/m ³	
Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid) angegeben als Stickstoffdioxid	0,15 g/m ³	
Kohlenmonoxid	75 mg/m ³	Bei Betrieb mit einer Last von > 70 %

Der Emissionsgrenzwert für Gesamtstaub bezieht sich auf das Volumen des gereinigten Abgases im Normzustand (273,15 K bei 101,3 kPa).

Die Emissionsgrenzwerte für die Parameter Stickstoffoxide und Kohlenmonoxid beziehen sich auf das Volumen des gereinigten trockenen Abgases im Normzustand (273,15 K bei 101,3 kPa) und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 15 %.

2.1.3.

An den Quellen E16, E18, E11 und E11.1 ist jeweils die Emissionsmassenkonzentration an Gesamtstaub von 10 mg/m^3 in der Abluft einzuhalten.

Die Quelle E 16 ist darüber hinaus entgegen der beantragten 11,6 m, mit einer Höhe vom 14 m über Grund auszuführen.

2.2. Messungen

2.2.1.

Zur Feststellung, ob die in den Nebenbestimmungen 2.1.1.5, 2.1.2.2 und 2.1.3 aufgeführten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden, sind frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Umsetzung der hiermit genehmigten Änderung Messungen von einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle durchführen zu lassen.

Parallel zur Messung der Emissionen sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases, Sauerstoffgehalt messtechnisch zu ermitteln und fortlaufend aufzuzeichnen.

2.2.2.

Es sind mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen.

Die Dauer der Einzelmessung beträgt eine halbe Stunde. Abweichungen sind mit der zuständigen Behörde abzustimmen (z.B. Ermittlung von PCDD/F-Emissionen gem. Ziffer 5.2.7.2 TA-Luft).

2.2.3.

Die Messungen gemäß Nebenbestimmung 2.2.1 sind jeweils im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen.

Zur Durchführung der unter Nebenbestimmung 2.2.1 aufgeführten Messungen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken nach Nr. 5.3.1 TA Luft vorzusehen.

Deren Beschaffenheit muss repräsentative, messtechnisch einwandfreie und gefahrlose Emissionsmessungen gewährleisten. Die Vorgaben der Richtlinie DIN EN 15259 (Anforderungen an Messplätze und Messstellen...) sind zu beachten.

Die Messplätze müssen dafür ausreichend groß, tragfähig, witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar eingerichtet sein. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen.

Die Lage der Messplätze und Messstrecken sowie die Ausbildung der Messplätze sind rechtzeitig, ggf. unter Vorlage von Zeichnungen, mit der beauftragten Messstelle abzustimmen.

Die Messplätze sind nach den Angaben der beauftragten Messstelle mit notwendigen Versorgungsanschlüssen auszurüsten (Elektroanschlüsse in ausreichend abgesicherter Anzahl, ggf. Kühlwasserversorgung etc).

2.2.4.

Der beauftragten Messstelle sind sämtliche für die ordnungsgemäße Feststellung der Emissionen notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Soweit es erforderlich ist, sind bei der Durchführung der Messungen auch Hilfskräfte und Hilfsmittel bereitzustellen.

2.2.5.

Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen ist von der beauftragten Messstelle ein detaillierter Messplan zu erstellen (Mustermessplan gem. Anlage B3 der DIN EN 15259 unter http://www.hlug.de/fileadmin/dokumente/luft/emisskassel/AnlageB3aus15259_Mustermessplan.pdf).

Dieser muss Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Anzahl der Einzelmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführungen sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.

Die Messstelle ist zu veranlassen, den Messplan und den Messtermin rechtzeitig, aber mindestens vierzehn Tage vor Messbeginn, mit dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) und der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde abzustimmen.

2.2.6.

Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind unverzüglich in einem Messbericht zusammenzustellen, der dem entsprechenden Anhang der Richtlinie VDI 4220 entspricht.

Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, bei der Erstellung des Messberichtes den vom Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie zur Verfügung gestellten Mustermessbericht zu verwenden

(<http://www.hlug.de/start/luft/emissionsueberwachung/pruefung-von-emissionsmessungen.html>: 'Muster-Emissionsmessbericht').

2.2.7.

Die Messstelle ist zu verpflichten, unverzüglich zwei Ausfertigungen des Messberichtes der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde direkt zu übersenden.

2.2.8.

Für die Quellen E18, E11 und E11.1 sind Messungen gemäß Nebenbestimmung 2.2.1 nicht erforderlich, sofern der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde eine Garantieerklärung des Filterherstellers über die Einhaltung des genannten Grenzwertes vorgelegt wird und die entsprechenden Wartungsarbeiten nach den Vorgaben des Herstellers durchgeführt und dokumentiert werden.

2.2.9.

Auf die Messung einzelner Emissionsparameter kann auf Antrag bei der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde verzichtet werden, wenn die Ergebnisse aus den Emissionsmessungen ergeben, dass die GW sicher eingehalten werden können und die Bedingungen gemäß Ziffer 5.3.2.1 Abs. 4 der TA-Luft vorliegen.

2.3. Lärm

2.3.1.

Die geänderte Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass beim Betrieb einschließlich des anlagenbezogenen Fahrzeugverkehrs die Beurteilungspegel, ermittelt nach TA Lärm, die nachfolgend aufgeführten zulässigen Immissionsrichtwerte an den genannten Immissionsorten nicht überschritten werden:

Immissionsort	Immissionsrichtwert [dB(A)]	
	tags	nacht
Wohnhaus am Siechen Nr. 9, 37290 Meißner-Vockerode (IP 1)	60	45
Wohnhaus Kirchstr. 9a, 37290 Meißner-Vockerode (IP 2)	60	45
Wohnhaus Fettgasse 11, 37290 Meißner-Vockerode (IP 3)	60	45
Wohnhaus In der Aue 2, 37290 Meißner-Vockerode (IP 4)	55	40

Als Nachtzeit gilt die Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr. Die Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr ist Tagzeit.

2.3.2.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die unter Nebenbestimmung 2.3.1 festgesetzten Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

2.3.3.

Der An- und Ablieferverkehr der Anlage ist nur zu Tagzeiten von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zulässig.

2.3.4.

Die Anlagenteile /Maschinen dürfen nur wie im Gutachten (Schallimmissionsprognose Nr. LG31/2015, Ingenieurbüro Frank & Apfel vom 15.5.2015) in Anlage 5 und 6 beschrieben, betrieben werden.

2.3.5.

Die in Anlage 7 der Schallimmissionsprognose Nr. LG31/2015 des Ingenieurbüros Frank & Apfel vom 15.5.2015 angegebenen Schalleistungspegel dürfen nicht überschritten werden.

2.3.6.

Die Lkw-Bewegungen des An- und Ablieferverkehrs sind zu dokumentieren.

In der Dokumentation ist insbesondere festzuhalten:

- Datum und Uhrzeit
- Ladung; Art und Menge

2.3.7. Messungen

2.3.7.1.

Frühestens drei und spätestens zwölf Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist eine Schallimmissionsmessung an den Immissionsorten IP 1 bis IP 4 gemäß TA Lärm durch eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Messstelle auf Kosten der Betreiberin durchführen zu lassen.

Ist an einem oder mehreren der festgelegten Immissionsorte die vorgenannte Schallimmissionsmessung, z.B. wegen Fremdgeräuschen oder wegen Seltenheit von Mitwindwetterlagen, nicht möglich, können die Schallimmissionen auch mittels Ersatzmessungen im Sinne der Nummer

A.3.4 des Anhanges zu TA Lärm in Verbindung mit Schallausbreitungsrechnungen ermittelt werden.

Einzelheiten sind mit der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde vorab einvernehmlich abzustimmen.

2.3.7.2.

Zwei Exemplare des Messberichtes sind spätestens zwei Monate nach Messdurchführung der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde vorzulegen.

3. Naturschutz

3.1.

Der Kohlelagerplatz ist nach spätestens drei Jahren nach Anlage zurückzubauen.
Die Herstellung und der Rückbau sind der Oberen Naturschutzbehörde anzuzeigen.

3.2.

Spätestens sechs Monate nach Bestandskraft der Genehmigung ist der Oberen Naturschutzbehörde ein mit dem Gemeindevorstand der Gemeinde Meißner abgestimmtes Konzept zur Kompensation der unvermeidbaren Schädigungen von Natur und Landschaft im Gegenwert von 1.257 Wertpunkten gem. Hess. Kompensationsverordnung für die Schäden am Naturhaushalt sowie im Gegenwert von 6.271, 13 € für die Schädigung des Landschaftsbildes zur Zustimmung vorzulegen.

3.3.

Spätestens mit Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist die Kompensationsmaßnahme nach 3.2 in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde umzusetzen.

4. Baurecht

4.1.

Der Ausführungsbeginn der Bauarbeiten ist der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde **und** der Genehmigungsbehörde mindestens **eine Woche** vorher unter Verwendung des beigefügten Vordrucks (Baubeginnanzeige) schriftlich anzuzeigen.

Spätestens mit Vorlage dieser ist die mit der Bauleitung beauftragte Person zu benennen; diese hat die Baubeginnanzeige mit zu unterzeichnen.

Ebenfalls ist zu diesem Zeitpunkt das mit der Ausführung der Rohbauarbeiten beauftragte Unternehmen zu benennen.

4.2.

Die Fertigstellung des Rohbaus ist der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde und der Katasterbehörde mindestens **zwei Wochen** vor Beendigung der Bauarbeiten unter Verwendung des beigefügten Vordruckes (Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus) anzuzeigen.

Auf der Rohbaufertigstellungsanzeige hat der/die Bauleiter/in die ordnungsgemäße, den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechende Ausführung des Vorhabens zu bestätigen.

4.3.

Mit der Anzeige über die Fertigstellung des Rohbaus nach Nebenbestimmung 4.2 ist eine Bescheinigung des/der Sachverständigen für Standsicherheit darüber vorzulegen, dass die Bauausführung mit den von Ihnen bescheinigten Unterlagen übereinstimmt.

4.4.

Die abschließende Fertigstellung ist der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde und der Katasterbehörde mindestens **zwei Wochen** vor Beendigung der Bauarbeiten unter Verwendung des beigefügten Vordruckes (Anzeige der abschließenden Fertigstellung) anzuzeigen.

Auf der Fertigstellungsanzeige hat der/die Bauleiter/in die ordnungsgemäße, den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechende Ausführung des Bauvorhabens zu bestätigen.

Soll die bauliche Anlage oder Teile der baulichen Anlage vor abschließender Fertigstellung in Gebrauch genommen werden, ist dies bei der Bauaufsichtsbehörde vorher schriftlich zu beantragen.

4.5.

Vor Baubeginn sind bei der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde für alle neuen Anlagenteile incl. deren Gründung geprüfte statische Berechnungen bzw. allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen vorzulegen.

4.6.

Vor Inbetriebnahme der Energieerzeugungsanlagen, spätestens mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Gebäudes, ist die Bescheinigung des/der Sachverständigen für Energieerzeugungsanlagen über die sichere Benutzbarkeit sowie ordnungsgemäße Ausführung der Abgase der Feuerungsanlagen der zuständigen Unteren Bauaufsicht vorzulegen.

VI. Begründung

1 Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. Nr. 2.4.1.1 (Hauptanlage) und Nr. 1.2.3.2 (Nebeneinrichtung) des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten, zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz das Regierungspräsidium Kassel.

2 Anlagenabgrenzung

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

- Betriebseinheit 1.0 Rohsteinlagerung
- Betriebseinheit 2.0 Trocknung/Siebung Ofensteine
- Betriebseinheit 3.0 GGR-Ofenanlage

- Betriebseinheit 4.0 Brennstofflagerung/-dosierung
- Betriebseinheit 5.0 Aufbereitung ofenfallender Kalk
- Betriebseinheit 6.0 Eigenstrom-/Heißgaserzeugung

3 Genehmigungshistorie

Die hier geänderte Anlage wurde am 26.03.1953 unter dem Az.: Abt. II Gewerbe Landrat Kreis Eschwege genehmigt.

Die letzte Änderungsgenehmigung wurde am 13.07.2004 durch das Regierungspräsidium Kassel unter dem Az.: 43/Hef 53e 621 0 Köhler/Aug erteilt.

Die letzte Anzeige nach § 15 BImSchG wurde durch das Regierungspräsidium Kassel am 04.09.2007 unter dem Az.: 33/53e 621 1.4.1 Köhler/schm bestätigt.

4 Verfahrensablauf

Die Köhler Kalk GmbH hat am 15.07.2015 beantragt, die Genehmigung zur Änderung ihrer Anlage zum Brennen von Kalkstein nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu erteilen.

Mit gleichem Datum hat sie die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Durchführung der erforderlichen Fundamentarbeiten beantragt.

Da über das beantragte Vorhaben hier bereits abschließend entschieden werden kann, liegt für die Entscheidung über die beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns kein Sachentscheidinteresse des Antragstellers mehr vor.

Eine entsprechende Zulassungsentscheidung wird daher nicht mehr getroffen.

Die Antragsunterlagen wurden am 21.09.2015 letztmalig ergänzt.

Es handelt sich vorliegend um eine Anlage gemäß Nr. 2.4.1 i.V.m. 1.2.3.2 des Anhangs zur 4. BImSchV.

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV, öffentlich bekannt gemacht.

Die Veröffentlichung erfolgte am 05.10.2015 im Staatsanzeiger für das Land Hessen und auf der Internetseite des RP Kassel.

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen wurden in der Zeit vom 12.10.2015 bis 11.11.2015 beim Regierungspräsidium Kassel und der Gemeinde Meißner gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich ausgelegt.

Während der Einwendungsfrist vom 12.10.2015 bis 25.11.2015 wurden 7 inhaltsgleiche Einwendungen erhoben.

Mit Schreiben 22.12.2015 wurde von diesen 2 Einwendungen zurückgenommen.

Die Schwerpunkte der Einwendungen waren:

- Auswirkung durch Luftschadstoffe
- Auswirkungen durch Geräusche
- Ertrags- und Vermögensschäden (Wertminderung Immobilie / Photovoltaikanlage)

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Einwendungen bzw. die Verfahrensakte verwiesen.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen wurden der betroffenen Fachbehörden zur Berücksichtigung bei der Überprüfung des Vorhabens zugeleitet.

Der Inhalt der Einwendungen wurde dem Antragsteller gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV bekannt gegeben.

Der Erörterungstermin wurde auf der Rechtsgrundlage des § 16 Abs. 1 Nr. 4. durch die Genehmigungsbehörde abgesagt.

Die Bekanntmachung der Absage erfolgte am 14.12.2015 im Staatsanzeiger für das Land Hessen und auf der Internetseite des RP Kassel.

Ungeachtet der Absage des Erörterungstermins wurde den Einwendern im Rahmen eines gemeinsamen Besprechungstermins am 12.01.2016 die Entscheidung der Genehmigungsbehörde erläutert und ihnen gleichzeitig die Gelegenheit gegeben weitere Ausführungen zu ihren Einwendungen zu machen.

5 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die hier maßgebliche Hauptanlage, die Anlage zum Brennen von Kalkstein, ist in Anlage 1 zum UVPG nicht gelistet.

Sie unterliegt somit nicht dem UVPG und eine weitere diesbezügliche Prüfung kann entfallen.

Anders liegt dies bei der als Nebeneinrichtung genehmigten Mikrogasturbine.

Dieses Vorhaben unterliegt dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) und hier speziell der Ziffer 1.2.3.2 der Anlage 1, Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“.

Für diese Anlagen ist in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen.

Diese Vorprüfung, die den Kriterien der Anlage 2 zum UVPG folgte, hat ergeben, dass für das Vorhaben keine UVP durchgeführt werden muss.

Das Ergebnis wird gemäß § 3a des UVP-Gesetzes gemeinsam mit der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigungsentscheidung öffentlich bekannt gemacht.

6 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Kreisausschuss des Werra-Meißner-Kreises – hinsichtlich bauordnungs- und planungsrechtlicher, immissionsschutzrechtlicher, brandschutzrechtlicher Belange
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde
- Die Gemeinde Meißner - hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Belange
- Das Umweltbundesamt als Deutsche Emissionshandelsstelle

6.1 Immissionsschutz

6.1.1 Luftreinhaltung

Hinsichtlich der Luftreinhaltung ist eine nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG und der Nr. 3.5 i.V.m. 3.1 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 24. Juli 2002 so zu ändern und zu betreiben, dass

- die von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen können und
- Vorsorge, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen dieser Anlage getroffen ist.

Die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen werden durch Nummer 4 der TA Luft konkretisiert.

Die Vorsorgeanforderungen und der Stand der Technik konkretisieren sich durch die Nummern 5.4.2.4 und 5.4.1.5 TA Luft.

6.1.1.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG), ohne Gerüche

Im Rahmen des durchgeführten Genehmigungsverfahrens war zu prüfen, ob die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. Nummer 4 der TA Luft eingehalten werden.

Zur Berücksichtigung der ungünstigsten Betriebsbedingungen war bei dieser Prüfung die maximal zulässige Kapazitätsauslastung anzusetzen.

Als erster Schritt war durch die Genehmigungsbehörde der Umfang der Ermittlungspflichten festzustellen.

Entsprechend Nummer 4.1 TA Luft soll die Ermittlung von Immissionskenngrößen - Maßstab für die Einhaltung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. Nummer 4 der TA Luft - für Schadstoffe, für die Immissionswerte in den Nummern 4.2 bis 4.5 TA Luft festgelegt sind, verzichtet werden

- a. wegen geringer Emissionsmassenströme (vgl. Nummer 4.6.1.1 TA Luft),
- b. wegen einer geringen Vorbelastung (vgl. Nummer 4.6.2.1 TA Luft) oder
- c. wegen einer irrelevanten Zusatzbelastung (vgl. Nummer 4.2.2 Buchstabe a), 4.3.2 Buchstabe a), 4.4.1 Satz 3, 4.4.3 Buchstabe a) und 4.5.2 Buchstabe a)).

In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können.

In allen anderen Fällen, sowie wenn trotz geringer Massenströme nach Buchstabe a. oder geringer Vorbelastung nach Buchstabe b. hinreichend Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nummer 4.8 TA Luft vorliegen, sind die Immissionskenngrößen Vorbelastung - Nummer 4.6.2 TA Luft -, Zusatzbelastung - Nummer 4.6.4 TA Luft - und Gesamtbelastung - Nummer 4.7 TA

Luft - zu ermitteln. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, wenn die nach Nummer 4.7 TA Luft ermittelte Gesamtbelastung, in dem nach Nummer 4.6.2.5 TA Luft festgelegten Beurteilungsgebiet, den in den Nummern 4.2 bis 4.5 TA Luft festgesetzten Immissionswert nicht überschreitet.

Bei Schadstoffen, für die Immissionswerte nicht festgelegt sind, sind weitere Ermittlungen nur geboten, wenn die Voraussetzungen nach Nummer 4.8 TA Luft vorliegen.

Im vorliegenden Fall werden durch die nach Nummer 5.5 TA Luft abzuleitenden Emissionen an Schadstoffen (Massenströme) die in Tabelle 7 TA Luft festgelegten Bagatellmassenströme nicht überschritten.

In Kapitel 8 der Antragsunterlagen wird plausibel dargelegt, dass sich zwar die Emissionsmassenströme der meisten Parameter erhöhen, die Bagatellmassenströme gemäß Tabelle 7 der TA-Luft aber weiterhin deutlich unterschritten werden. Hierbei wurden die Emissionen der Gesamtanlage, also auch der bestehen bleibenden Altanlageanteile (z.B. Trommeltrockner im Steinbruch) betrachtet.

Auch eine überschlägige, theoretische Ermittlung der Massenströme der nicht in Kapitel 8 aufgeführten Stoffparameter (CO, Cges, Schwermetalle) ergab eine deutliche Unterschreitung der Bagatellmassenströme.

Eine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht durch die Emissionen der Anlage demnach nicht.

Eine konkrete Gefährdung von nicht besonders schützenswerten Pflanzen und Tieren durch vor allem N-Emissionen wird aus rein immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht gesehen.

Hinreichende Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Ziffer 4.8 TA-Luft gemäß Ziffer 4.1 liegen somit nicht vor.

Als sonstige erhebliche Nachteile kommen insbesondere Vermögensschäden durch Beeinträchtigung des Wertes von Tieren oder Materialien (Gebäude, Kunstwerke u.a.) in Betracht. Eine solche Schädigungsmöglichkeit wird hier nicht gesehen.

Eine Sonderfallprüfung nach Ziffer 4.8 gemäß Ziffer 4.4.1 (Schutz vor sonstigen erheblichen Nachteilen durch NO_x) ist nicht erforderlich.

6.1.1.2 Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG), ohne Gerüche

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war zu prüfen, ob die Anforderungen der TA Luft und hier insbesondere der Nummer 5.4.2.4 und 5.4.1.5 eingehalten werden.

Die Prüfung des Antrages durch die Genehmigungsbehörde und die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde hat ergeben, dass die vor genannten Anforderungen unter Einbeziehung der unter IV 2.1 aufgeführten Nebenbestimmungen eingehalten sind.

6.1.1.3 Gerüche

Geruchsintensive Stoffe – Geruchsstoffe – zählen nach § 3 Abs. 4 BImSchG ebenfalls zu Luftverunreinigungen. Ergänzend zur Thematik Luftreinhaltung war noch zu prüfen, ob auch nach

Realisierung des beantragten Vorhabens die Anforderungen aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG, sowie Nr. 3.1 TA Luft hinsichtlich Gerüchen eingehalten werden.

Vorliegend sind relevante Geruchsemissionen auszuschließen.

Zu Nebenbestimmung 2.1.1.1

In Kapitel 8 wird in einer Schornsteinhöhenermittlung des Umwelt- und Ingenieurbüros Dr. Rösing vom 30.04.2015 die Mindestschornsteinhöhe mit 25,5 m ermittelt.

Die ermittelte Schornsteinhöhe konnte bei einer Überprüfung nicht konkret nachvollzogen werden. Nach hiesiger Betrachtung ergibt sich ein Wert von 23,2 m.

Diese Diskrepanz ist allerdings nicht abschließend ausschlaggebend, da sich die tatsächliche Bauhöhe des Kamins auf 50,8 m über GOK beläuft. Dies wird erforderlich, da der Ofenkopf selbst sich auf einer Höhe von 49,2 m befindet und somit mit einer Kaminmündung 1,6 m höher als der Ofenkopf eine ausreichende freie ungestörte Abströmung in die Atmosphäre gewährleistet wird.

Zu Nebenbestimmung 2.1.1.2

Laut Kapitel 6.1 der Antragsunterlagen ist geplant den neuen und den alten Ofens über absehbare Zeit parallel zu betreiben. Dies wird erforderlich, um in der Anlauf-/Probephase des neuen Ofens eine kontinuierliche Weiterproduktion zu gewährleisten. Der Ofenhersteller gibt für die erste Testphase einen erforderlichen Zeitraum von 8 Monaten an, beantragt wird ein Parallelbetrieb für 6 Monate. Ein Produktionsausfall über diesen langen Zeitraum ist seitens des Antragstellers wirtschaftlich nicht tragbar.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht werden bzgl. des befristeten Parallelbetriebs keine Bedenken gesehen. Ein Vergleich der Summe der Emissionsmassenströme der wesentlichen Parameter aus altem und neuem Ofen mit dem Bagatellmassenströmen nach TA-Luft ergibt folgendes Bild (alle Werte in kg/h):

Parameter	GGR-Ofen	NSO	Summe	Bagatellmassenstrom
Staub	0,59	0,48	1,07	1
NOx	7,93	5,10	13,03	20
SOx	3,40	1,79	5,19	20
Cges	0,51	1,12	1,63	1,5*

*Die Bagatellmassenströme werden in den meisten Fällen durch Multiplikation eines Volumenstroms von 50.000 m³/h mit den in Ziffer 5.2 aufgeführten Grenzwerten bestimmt. Hier wurde ein Grenzwert für Cges von 30 mg/m³ herangezogen

Die Bagatellmassenströme für NOx und SOx werden bei Parallelbetrieb nicht überschritten. Die Auswertung vorliegender Emissionsmessberichte zeigt, dass die Grenzwerte bei dem alten Ofen sicher eingehalten werden. Die Unterschreitung der Grenzwerte bei dem neuen Ofen wird erwartet.

Unter Beachtung der Rundungsregel wird der Bagatellmassenstrom für Staub gerade erreicht. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Staubemissionen für die bestehen bleibenden Altanlageanteile doppelt in diese Betrachtung einfließen, und somit eine Überschätzung stattfindet. Daher ist auch hier eher eine Unterschreitung des Bagatellmassenstroms zu erwarten. Vor-

liegende Messberichte zeigen, dass der Grenzwert für Gesamtstaub bei dem alten Ofen sicher eingehalten wird.

Der Bagatellmassenstrom für Cges wird überschritten. Hier ist anzumerken, dass für die Bagatellmassenstrombestimmung bereits von dem niedrigeren Cges-Grenzwert (30 mg/m^3) ausgegangen wurde. Bei Anwendung des zurzeit geltenden Grenzwertes von 50 mg/m^3 würde sich ein theoretisch ermittelter Bagatellmassenstrom von 2,5 kg/h ergeben.

Der alte Ofen kann den Zielwert von 50 mg/m^3 Cges nicht sicher einhalten. Allerdings handelte es sich bei diesen erhöhten Emissionen im Wesentlichen um Methan, welches zwar ein klimarelevantes Potenzial besitzt, allerdings bisher keiner speziellen Emissionsbegrenzung unterliegt. Eine Gesundheitsgefährdung wird durch die Emissionen in den hier zu erwartenden Immissionskonzentrationen nicht gesehen.

Aus den oben aufgeführten Gründen ist ein Parallelbetrieb der beiden Öfen über den Zeitraum von 6 Monaten vertretbar. Die Option der Fristverlängerung wird gewährt, um eine prinzipielle Verletzung einer „starren“ Nebenbestimmung bei etwaigen Problemen beim Einfahren des neuen Ofens zu vermeiden.

Zu Nebenbestimmung 2.1.1.4

Um die Funktionsfähigkeit der Filteranlagen nachhaltig zu erhalten sind diese regelmäßig zu warten. Dadurch wird u.a. die Einhaltung der Grenzwerte über die Zeit hinweg gewährleistet. Hierbei sind in erster Linie die Empfehlungen des Herstellers zu beachten. Um eine Überwachung der Wartungsmaßnahmen zu ermöglichen, sind diese Maßnahmen zu dokumentieren. Die Dokumentationspflicht ergibt sich auch im Zusammenhang mit der Umsetzung eines erforderlichen Umweltmanagements bei IE-Anlagen i.S.v. § 52 Abs. 1b

Zu Nebenbestimmung 2.1.1.5

Im Zuge der Umsetzung von Anforderungen aus den BVT-Merkblättern wurde nach Aufhebung der Bindungswirkung der TA-Luft für bestimmte Vorsorgeanforderungen für Anlagen zum Brennen von Kalkgestein (Veröffentlichung im Bundesanzeiger vom 09.01.2014) mit Erlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 24.01.2014, Az.: II8-53a12.155.06, die Berücksichtigung der neuen Anforderungen der Vollzugsempfehlungen für Anlagen der Nr. 2.4.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Anlagen zum Brennen von Kalkstein oder Dolomit) verfügt.

Die Vollzugsempfehlungen beziehen sich auf die BVT-Schlussfolgerungen für die Herstellung von Zement, Kalk und Magnesiumoxid, die am 09.04.2013 im EU-Amtsblatt veröffentlicht (Amtsblatt der EU vom 09.04.2013, L100/1), mit Stand vom 12.11.2013 von der LAI verabschiedet und durch Beschluss der UMK vom 20.01.2014 zur Veröffentlichung freigegeben wurden.

Durch die neuen Anforderungen der Vollzugsempfehlung verschärfen sich die Grenzwerte für die Parameter Gesamtstaub, NOx, SOx, CO und Cges im Vergleich zu den Anforderungen in der TA-Luft. Ein Sauerstoffbezug von 11 % wird als neue Anforderung in den Vollzugsempfehlungen genannt.

Die Ermittlung der Emissionen an Benzol wird als erforderlich erachtet, um eine Auskunft über die Emissionen an krebserzeugenden Stoffen gemäß Ziffer 5.2.7.1.1 TA-Luft zu erhalten. In den Antragsunterlagen werden hierzu keine weiteren Angaben gemacht. Erfahrungswerte für diese Emissionen aus GGR-Öfen liegen nicht vor. Somit wird hier eine Größenermittlung erforderlich,

umso mehr, da es sich um den Nachweis für die Einhaltung krebserzeugender Emissionen handelt und diese auch zu minimieren sind.

Ähnlich verhält es sich mit den Parametern Dioxine und Furane gemäß Ziffer 5.2.7.2 TA-Luft. Hier haben bisherige Messungen an dem bestehenden NSO gezeigt, dass die Grenzwerte eingehalten werden können, die Konzentrationen allerdings durchaus in einer relevanten zu beobachtenden Größenordnung liegen. Bei dem GGR-Ofen ist zwar auf Grund der optimierten Brandbedingungen ebenfalls eine Einhaltung zu erwarten (vgl. auch Nummer 2.3.3.6 „Polychlorinated dibenzo-p-dioxins (PCDD) und polychlorinated dibenzofurans (PCDF)“ des Merkblatts über die Besten Verfügbaren Techniken), konkrete Erfahrungen liegen allerdings hier ebenfalls nicht vor. Somit sind hier Messungen als tatsächlicher Nachweis an diesem GGR-Ofen erforderlich.

Bei den Emissionsmessungen in 2012 wurden auffällige Emissionskonzentrationen an HCN festgestellt. Der in der TA-Luft genannte Grenzwert für gasförmige anorganische Stoffe der Klasse II gemäß Ziffer 5.2.4 wurde überschritten.

Ein Grenzwert für HCN ist in der bisherigen Genehmigung nicht festgeschrieben.

Mittlerweile liegt der Messbericht aus den Emissionsmessungen 2015 vor. Hier zeigen die gemessenen HCN-Werte erneut Grenzwertwertüberschreitungen und bestätigen eine Relevanz dieses Stoffes als Emissionsparameter.

Der Ursprung des festgestellten HCN ist nicht eindeutig eingrenzbar. In den Datenblättern des verwendeten BKS und des Kalksteins ist ein möglicher Cyanidgehalt nicht aufgeführt. Wahrscheinlicher ist allerdings auch die Bildung des HCN im Zusammenhang mit dem unvollständigen Verbrennungsprozess während des Kalkbrandes in dem zurzeit noch verwendeten Ofentyp (NSO) mit Verwendung von stückigem Petrolkoks und/oder Anthrazitkohle als Brennmaterial.

Ob die Entstehung des HCN bei dem neuen Ofen auf Grund dessen weitaus besseren Verbrennungsverhaltens (Lanzen, BKS) wesentlich reduziert wird, ist zu erwarten, allerdings nicht eindeutig nachgewiesen und/oder begründet.

Ein entsprechender Nachweis zur Einhaltung des Grenzwertes bei dem neuen Ofen ist somit nur über eine entsprechende Messung zu belegen.

Sollte sich eine Relevanz bzgl. HCN-Emissionskonzentrationen bei dem neuen Ofen nicht bestätigen, so ermöglicht die unter Abschnitt IV Nummer 2.2.9 festgeschriebene Nebenbestimmung einen Verzicht auf wiederkehrende Messungen des Parameters HCN.

Auf die Ermittlung der Emissionen an Schwermetallen wird verzichtet. Der Antragsteller stellt in Kapitel 8 plausibel dar, dass die Emissionen an staubgebundenen Metallemissionen weit unter den Grenzwerten der TA-Luft bzw. des BVT-Merkblatts liegen (theoretische Berechnung aus Metallgehalten im Brennstoff und Kalkmaterial in mg/kg und einem Reststaubgehalt von 10 mg/m³).

Weiterhin zeigen Auswertungen, dass die Metall-Emissions-Grenzwerte von den meisten Kalkbrennanlagen in der EU eingehalten werden (vgl. auch Nummer 2.3.3.9 des Merkblatts über die Besten Verfügbaren Techniken, Kalkindustrie)

Zu Nebenbestimmung 2.1.2.1

Die Kaminhöhenberechnung in Kapitel 8 der Antragsunterlagen nennt einen ermittelten Wert von 13 m. Dieser Wert kann nicht eindeutig nachvollzogen werden. Nach hiesiger Berechnung ergibt sich ein Wert von mindestens 15 m. Um einen weitestgehend ungestörten Abtransport der Abluft in der Nachbarschaft des Ofenturms und des tieferliegenden Standorts zu gewährleisten, wird der von dem Ingenieurbüro vorgeschlagenen tatsächlichen Bauhöhe von 20 m gefolgt.

Zu Nebenbestimmung 2.1.2.2

Die Mikrogasturbinenanlage besteht aus 2 Mikrogasturbinen mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 1,2 MW. Sie ist aktuell der Nummer 1.2.3.2 des Anhangs I der 4. BImSchV zuzuordnen. Gemäß alter 4. BImSchV war die Anlage der Nummer 1.5, Spalte 2, bb) zuzuordnen. Da der Spezialteil der TA-Luft sich auf die alten Zuordnungen bezieht, sind die speziellen Anforderungen an diese Anlage unter Ziffer 5.4.1.5 TA-Luft zu finden. Hieraus ergeben sich der Sauerstoffbezug und die Grenzwerte für NO_x und CO.

Laut den speziellen Anforderungen finden die Regelungen zur Gesamtstaubemissionsbegrenzung nach Ziffer 5.2 bzw. 5.2.1 TA-Luft bei genannten Gasturbinenanlagen keine Anwendung.

Im vorliegenden Fall werden die Abgase der Turbinenanlage allerdings nicht direkt in die Atmosphäre geleitet, sondern werden zur Trocknung des Roh-Kalksteins in einen Trommeltrockner geführt und von dort über einen Filter und einen Kamin abgeleitet.

Da sich das Abgas durch den direkten Kontakt mit dem Kalkgestein mit Feststoffpartikeln anreichert, kommt es zu einer Staubbeladung der ehemals staubfreien Abluft. Daher ist eine Abgasreinigung durch eine Filteranlage vorzunehmen und der Gesamtstaubwert zu begrenzen. Der Wert von 10 mg/m³ wurde beantragt und stellt den Stand der Technik für Tuchfilter dar. Da die Staubemissionen nicht aus dem primären Verbrennungsprozess resultieren, sondern aus dem Materialabrieb durch mechanische Behandlung in dem Trommeltrockner, ist es nicht korrekt den Staubgrenzwert auf einen sonst verbrennungsbedingten Sauerstoffgehalt zu beziehen. Der Bezug auf die in Ziffer 2.5 a) aa) TA-Luft genannten Norm-Abgasbedingungen (273,15 K, 101,3 kPa, tr) ist hier als korrekt zu betrachten.

Zu Nebenbestimmung 2.1.3

Der genannte Grenzwert von 10 mg/m³ wurde in den Unterlagen beantragt (Formular 8/1). Ferner ist der Wert in den BVT für die Kalkindustrie genannt (Nummer 2.5.6.2 des Merkblatts über die Besten Verfügbaren Techniken, Kalkindustrie). Die Einhaltung des Wertes stellt bei Gewebefiltern mit entsprechender Wartung kein Problem dar. Für Bunkeraufsatzfilter wird ebenfalls keine Unverhältnismäßigkeit gesehen.

Zu Nebenbestimmung 2.2.8

Bei den genannten Quellen handelt es sich um Aufsatzfilter, die nur zu bestimmten Zeiten (z.B. Befüllung, Materialtransport) beaufschlagt werden. Ihr kurzzeitiger Volumenstrom ist gering. Ordentliche Emissionsmessungen i.S.d. TA-Luft sind hier nicht durchführbar. Es fehlen die vorgeschriebenen Ein- und Auslaufstrecken, das Erreichen einer ausreichend konstanten Abgasgeschwindigkeit und eine ausreichende Betriebszeit, um die Messzeit von mind. 30 min. zu gewährleisten.

Daher wird hier eine Garantieerklärung des Herstellers bei gleichzeitigem Nachweis über die Durchführung der vorgegebenen Wartungsmaßnahmen als ausreichend erachtet.

Zu den Nebenbestimmungen 2.2.1 bis 2.2.7

Die Anforderungen an die Messdurchführung ergeben sich aus den Ziffern 5.3.1 und 5.3.2 der TA-Luft.

Zu Nebenbestimmung 2.2.9

Gemäß Ziffer 5.3.2.1, Abs. 4 TA-Luft kann auf Emissionsmessungen verzichtet werden, wenn durch andere Prüfungen mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden kann, dass die Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Neuanlage, die hinsichtlich ihres Emissionsverhaltens positive Bewertungen erwarten lässt. Da allerdings für diese Anlagen hier keine konkreten Erfahrungen vorliegen, ist zunächst durch Wiederholungsmessungen die prinzipielle sichere Einhaltung der Grenzwerte nachzuweisen.

Über die Erfüllung der weiteren genannten Bedingungen für den Verzicht einzelner Emissionsmessungen wird im Rahmen der entsprechenden Antragstellung entschieden.

6.1.2 Lärmschutz

Die in den Antragsunterlagen gemachten Angaben wurden durch die Genehmigungsbehörde und die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde geprüft.

Die Angaben sind plausibel und können zur Beurteilung herangezogen werden.

Unter Einbeziehung der unter IV 2.3 aufgeführten Nebenbestimmungen sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm auszuschließen.

Zu Nebenbestimmung 2.3.1

Die Anlage sowie die maßgeblichen Immissionsorte liegen im Gültigkeitsbereich des vorhabenbezogenen Flächennutzungsplans der Gemeinde Meißner, Ortsteil Vockerode. Bei den maßgeblichen Immissionsorten handelt es sich um Wohnhäuser. Diese werden als maßgebliche Immissionsorte im Sinne der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm festgesetzt.

Die Immissionsorte IP 1, IP 2 und IP 3 werden gemäß Nummer 6.1 TA Lärm als Mischgebiet auf Grund der Gebietsausweisung im Flächennutzungsplan und der IP 4 als Allgemeines Wohngebiet eingestuft.

Um den Schutz der Anwohner ausreichend zu gewährleisten, greift das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Es werden daher für die maßgeblichen Immissionsorte die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm geltenden Richtwerte festgesetzt.

Zu Nebenbestimmung 2.3.3

Wie vom Antragsteller beantragt, soll der An- und Ablieferverkehr der Anlage nur werktags zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr stattfinden. Da diese Betriebszeit auch der Schallimmissionsprognose (Schallimmissionsprognose Nr. LG31/2015, Ingenieurbüro Frank & Apfel vom 15.5.2015, Nr. 7.2) zugrunde liegt, ist zur Sicherstellung des Schutzanspruches der Nachbarschaft zur Nachtzeit der An- und Ablieferverkehr auf die Tagzeit zu beschränken.

Zu den Nebenbestimmungen 2.3.4 und 2.3.5

Der Gutachter geht in seiner Schallimmissionsprognose (P Schallimmissionsprognose Nr. LG31/2015, Ingenieurbüro Frank & Apfel vom 15.5.2015) davon aus, dass Anlagenteile /Maschinen zeitlich begrenzt und nur mit einem maximalen Schallleistungspegel betrieben werden.

Die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm werden laut Gutachten durch diese Betriebsweise eingehalten, somit ist dieses als Nebenbestimmung festzusetzen, um die Einhaltung der Immissionsrichtwerte zu gewährleisten.

6.1.3 Abfallvermeidung und –verwertung

Abfallrechtliche Sachverhalte sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

6.1.4 Energieeffizienz

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG ist Energie sparsam und effizient zu verwenden. Diese Forderung ergibt sich analog aus Nr. 9 des Anhangs zu § 3 Abs. 6 BImSchG über den Begriff Energieeffizienz.

Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen hat zu diesem Sachverhalt ergeben, dass die geplante Wärmenutzung dem Stand der Technik entspricht.

Weitergehende Maßnahmen als die vorgesehenen sind daher nicht zu fordern.

6.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

6.2.1 Planungsrecht

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des gültigen Flächennutzungsplans der Gemeinde Meißner vom 24.06.1997 und entspricht den dortigen Festsetzungen.

Darüber hinaus werden durch das Vorhaben keine zusätzlichen nachteiligen Auswirkungen für die Nachbarschaft verursacht.

Bezogen auf den bestandschutzgedeckten Ist-Zustand wird das Vorhaben sich grundsätzlich positiv auf die Umwelteinwirkungen auswirken.

Mit Schreiben vom 19.10.2015 wurde durch die Gemeinde Meißner dem beantragten Vorhaben zugestimmt.

Planungsrecht liegt somit vor.

6.2.2 Baurecht, Brandschutz

Die Unterlagen wurden von den zuständigen Behörden geprüft. Bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen bestehen keine einer Genehmigung entgegenstehenden Argumente.

6.2.3 Wasserrecht / Bodenschutz

Die Prüfung durch die Genehmigungsbehörde und die Obere Wasserbehörde hat keine Sachverhalte ergeben, die dem Vorhaben entgegenstehen würden.

Die Prüfung hat weiterhin ergeben, dass, aufgrund der tatsächlich vorliegenden Umstände, ein Eintrag relevanter gefährlicher Stoffe i.S. der Industrieemissions-Richtlinie in Boden und / oder Grundwasser und somit eine Verschmutzung dieser ausgeschlossen ist.

Ein Ausgangszustandsbericht (AZB) ist somit nicht erforderlich.

6.2.4 Naturschutz

Die Unterlagen wurden von Oberen Naturschutzbehörde geprüft. Unter Berücksichtigung der diesbezüglich aufgeführten Nebenbestimmungen bestehen keine einer Genehmigung entgegenstehenden Argumente.

6.3 Behandlung der Einwendungen

6.3.1 Grundsätzliches

Die zu dem Vorhaben erhobenen Einwendungen wurden entsprechend § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV dem Antragsteller und den nach § 11 der 9. BImSchV zu beteiligenden Behörden, sofern deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt war, zugeleitet und durch diese im Rahmen ihrer fachlichen Prüfung berücksichtigt.

Die im Rahmen des Besprechungstermins mit den Einwendern am 12.01.2016 von diesen gemachten Ergänzungen wurden bei der Bewertung der Einwendungen mit einbezogen.

Einzelheiten zu den Einwendungen sind in den Ziffern 6.3.2 bis 6.3.4 der Begründung dargelegt.

6.3.2 Auswirkungen durch Luftschadstoffe

6.3.2.1 Erhöhung der bestehenden nicht hinnehmbaren Belastungen

Soweit durch die Einwender ausgeführt wird, dass bereits durch die bestehende, hier geänderte Anlage nicht hinnehmbare Belastungen durch Luftschadstoffe hervorgerufen würden, ist dies als subjektive Einschätzung einzustufen.

Bei den in der Vergangenheit durchgeführten Überwachungen der bestehenden Anlage wurden keine Sachverhalte festgestellt, die eine derartige Bewertung stützen könnten.

Es liegen darüber hinaus keine Beschwerden hinsichtlich Staubbelästigungen o.a. vor.

Die bei bisherigen Messungen ermittelten Emissionswerte zeigen bei den in den bestehenden Genehmigungen festgesetzten Emissionsgrenzwerten eine Einhaltung dieser.

Lediglich der Zielwert für Cges konnte nicht immer sicher eingehalten werden.

Allerdings handelte es sich hierbei im Wesentlichen um Methan, welches zwar ein klimarelevantes Potenzial besitzt, allerdings bisher keiner speziellen Emissionsbegrenzung unterliegt.

Die beim bisherigen Betrieb des NSO festgestellten Überschreitungen des Emissionsgrenzwertes nach TA Luft für Cyanwasserstoff (HCN) – bisher keine entsprechende Festsetzung durch Verwaltungsakt – sind beim Betrieb des neuen GGR-Ofens nicht zu befürchten.

Eine Gesundheitsgefährdung hierdurch war und ist auszuschließen.

Ungeachtet dessen ist mit diesem Bescheid erstmalig der entsprechende Emissionsgrenzwert vollzugfähig festgeschrieben.

Für den neuen GGR-Ofen liegen keine Erkenntnisse vor, die es vermuten lassen, dass bei Betrieb dessen die Grenzwerte nicht einhalten werden können.

Eine in diesem Zusammenhang geforderte Ausbreitungsprognose - Immissionsprognose – ist vorliegend nicht gerechtfertigt.

Beim Betrieb des neuen GGR-Ofens wird es zu einer Erhöhung der Emissionsmassenströme für die meisten Parameter kommen. Eine Verdopplung der Produktionskapazität hat aber außer bei SO_x keine grundsätzliche Verdopplung der Emissionen zur Folge. Dies ist in erster Linie auf die Anwendung der neuesten Ofentechnik und der eingesetzten Filter zurückzuführen.

Die Erheblichkeit dieser Emissionserhöhung wurde bei der Prüfung der Antragsunterlagen bewertet.

Parameter (kg/h)	GGR-Ofen	NSO	Summe	Bagatellmassenstrom
Staub	0,59	0,48	1,07	1
NO _x	7,93	5,10	13,03	20
SO _x	3,40	1,79	5,19	20
C _{ges}	0,51	1,12	1,63	1,5*

*Die Bagatellmassenströme werden in den meisten Fällen durch Multiplikation eines Volumenstroms von 50.000 m³/h mit den in Ziffer 5.2 aufgeführten Grenzwerten bestimmt. Hier wurde ein Grenzwert für C_{ges} von 30 mg/m³ herangezogen

So liegen sämtliche zu erwartende Emissionsmassenströme für den neuen GGR-Ofen deutlich unterhalb der Bagatellmassenströme nach Tabelle 7 TA Luft.

Selbst während des genehmigten 6-monatigen Parallelbetriebes des neuen und des zu ersetzenden Ofens werden die Bagatellmassenströme unterschritten oder gerade erreicht - Staub und C_{ges} -.

Die Erreichung des Bagatellmassenstroms für Staub und C_{ges} würde zwar grundsätzlich das Erfordernis einer Immissionsprognose für diese Stoffe auslösen aber nur, wenn man von einem zukünftig dauerhaften Parallelbetrieb auszugehen hätte.

Bei dem hier vorliegenden Probebetrieb von 6 Monaten wäre eine Immissionsprognose zum einen nicht aussagekräftig und zum anderen unverhältnismäßig.

Insgesamt erübrigen sich vorliegend weitere Immissionsbetrachtungen, also z.B. durch Ausbreitungsrechnungen und Ermittlung/Berechnung von Immissionskenngrößen, da relevante Immissionen nicht erwartet werden können.

Die in Einwendung geäußerte Meinung, dass die Angabe für die Konzentration (mg/m³) nur ein theoretischer Wert sei, trifft so nicht zu.

Die in der Genehmigung festgeschriebenen Emissions-Grenzwerte (in mg/ m³) müssen durch Messungen nachgewiesen werden. Diese Messergebnisse sind konkrete Werte, die als Nachweis für die Einhaltung der Grenzwerte herangezogen werden. Die Messungen werden durch behördlich bekanntgegebene, unabhängige Messstellen durchgeführt.

6.3.2.2 Berücksichtigung der Feinstaub-RL

Die durch die Einwender hier vermutete Nichtberücksichtigung feinstaubrelevanter Regelwerke ist nicht gegeben.

Zum Schutz der menschlichen Gesundheit gelten seit dem 1. Januar 2005 europaweit Grenzwerte für die Feinstaubfraktion PM₁₀. Der Tagesgrenzwert beträgt 50 µg/m³ und darf nicht öfter als 35-mal im Jahr überschritten werden.

Der zulässige Jahresmittelwert beträgt 40 µg/m³.

Für die noch kleineren Partikel PM_{2,5} gilt seit 2008 europaweit ein Zielwert von 25 µg/m³ im Jahresmittel, der bereits seit dem 1. Januar 2010 eingehalten werden soll.

Ab 1. Januar 2015 ist dieser Wert verbindlich einzuhalten und ab dem 1. Januar 2020 dürfen die PM_{2,5}-Jahresmittelwerte den Wert von 20 µg/m³ nicht mehr überschreiten.

Die hier national maßgeblichen Regelwerke sind die Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39.BImSchV) und die TA Luft.

Beide Regelwerke wurden bei der Prüfung herangezogen.

Konkrete Werte für Feinstaub-Immissionen werden vom Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) an bestimmten Orten in Hessen ermittelt. Für das Jahr 2014 ist hier sowohl in ländlichen als auch in städtischen Bereichen keine Überschreitung der Grenzwerte zu verzeichnen.

Auf Grund des festgeschriebenen Emissions-Grenzwertes für Gesamtstaub, dem geringen Volumenstrom und der Tatsache, dass weitere wesentliche Staub-Emissionsquellen im Anlagenumgebung nicht vorhanden sind und somit von einer geringen Vorbelastung auszugehen ist, ist eine Überschreitung von Feinstaub-Immissionsgrenzwerten auszuschließen.

6.3.2.3 Besondere Emissionssituation des Walzenbrechers

Die Ableitbedingungen der hier maßgeblichen Emissionsquelle E 16 wurden nach behördlicher Prüfung von antragseitig 11,6 m auf 14 m über Grund festgesetzt.

Die nach der TA Luft hier maßgeblich einzuhaltenden Ableitbedingungen, 10 m über Grund und 5 m über Flach- oder Shed-Dachniveau, sind damit im vollen Umfang gegeben.

Die Mindestabgasgeschwindigkeit von 7 m/s wird darüber hinaus mit 16 m/s deutlich überschritten.

Der geforderte ungestörte Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung ist damit sichergestellt.

Weitere Anforderungen sind hier nicht zu stellen.

6.3.2.4 Vermeintliche Nichtberücksichtigung von Schwermetallemissionen

Entgegen der Feststellung der Einwender wurden die Schwermetallemissionen der Anlage durch die Genehmigungs- und die Überwachungsbehörde geprüft.

Eine Aufnahme entsprechender Angaben im Formular 8/1 der Antragsunterlagen war hierzu nicht erforderlich, da die Angaben an anderer Stelle der Antragsunterlagen gemacht worden sind.

Der Antragsteller stellt in Kapitel 8 plausibel dar, dass die Emissionen an staubgebundenen Metallemissionen weit unter den Grenzwerten der TA-Luft bzw. des BVT-Merkblatts liegen (Berechnung aus Metallgehalten im Brennstoff und Kalkmaterial in mg/kg und einem Reststaubgehalt von 10 mg/m³).

Weiterhin zeigen Auswertungen, dass die Metall-Emissions-Grenzwerte von den meisten Kalkbrennanlagen in der EU eingehalten werden (vgl. auch Nummer 2.3.3.9 des Merkblatts über die Besten Verfügbaren Techniken, Kalkindustrie).

Somit liegen keine ausreichenden Anhaltspunkte vor, die die Festsetzung von Schwermetallgrenzwerten und deren messtechnische Überwachung rechtfertigen können.

6.3.2.5 Errichtung und Betrieb von zwei neuen GGR-Öfen

Die Ausführung der Einwender, dass zwei neue GGR-Öfen errichtet und betrieben werden sollen kann nicht nachvollzogen werden.

Beantragt und genehmigt ist nur ein GGR-Ofen. Lediglich der zeitlich auf 6 Monate befristete Weiterbetrieb des alten Normalschachtofens führt hier temporär zu einem Betrieb von zwei Öfen.

Der in diesem Zusammenhang durch die Einwender angeführte Ausschluss des Einsatzes von Abfällen ist bereits antragseitig gegeben.

Eine gesonderte Festsetzung ist wegen fehlender Erforderlichkeit bereits nicht möglich.

6.3.2.6 Weiterentwicklung der Technik und Anpassung in Abständen von 5 Jahren

Die durch die Einwender geforderte Anpassung an die Weiterentwicklung des Standes der Technik ist bereits gesetzeseitig vorgegeben - § 17 i.V.m. § 5 BImSchG -.

Eine gesonderte entsprechende Festsetzung ist daher nicht erforderlich.

Hier nur insoweit die Feststellung:

Bei der neuen Ofenanlage handelt es sich um eine Anlage, die den neuesten Stand der Kalksteinbrenntechnik erfüllt.

Die anzuwendenden rechtlichen Grundlagen für die Festsetzung von Grenzwerten der TA-Luft und BVT-Merkblätter für Anlagen zum Brennen von Kalkstein sind vollumfänglich erfüllt.

6.3.2.7 Forderung kontinuierlicher Messungen

Um dem Betreiber kontinuierliche Emissionsmessungen auferlegen zu können, sind gemäß TA-Luft bestimmte Emissionsmassenströme bei der Anlage zu überschreiten.

Im vorliegenden Fall werden diese „Schwellenmassenströme“ deutlich nicht erreicht.

Andere Gründe oder Anhaltspunkte für kontinuierliche Messungen sind nicht ersichtlich. Somit ist die Forderung nach kontinuierlichen Messungen nicht begründbar.

Festgeschrieben werden erste Abnahmemessungen nach Inbetriebnahme und regelmäßig alle 3 Jahre wiederkehrende Emissionsmessungen. Zudem können Messungen abweichend angeordnet werden, wenn hinreichende Gründe dafür vorliegen. Die Ergebnisse der Emissionsmessungen können u.a. im Rahmen einer UIG-Anfrage bei der Überwachungsbehörde eingesehen werden.

Bei dem Prozess des Kalkbrennens handelt es sich um einen kontinuierlichen Prozess. D.h. der Ofen ist im Normalzustand immer in Betrieb. Um ein gleichwertig hohes Produkt zu erhalten ist es in erster Linie im Interesse des Betreibers einen möglichst gleichmäßigen und wenig wechselhaften Ofenbetrieb zu erreichen. Veränderungen des Brennverhaltens können die Produktqualität beeinflussen. Daher sind Manipulationen hinsichtlich des Emissionsverhaltens mit dem Risiko des Verlusts einer ausreichenden Produktqualität als nicht zielführend im Sinne des Betreibers selbst anzusehen und daher nicht vorsätzlich zu erwarten.

6.3.2.8 Festlegung einer verbindlichen Außerbetriebnahme des alten Normaschachtofens

Der alte Ofen wird nach Einfahren und Erreichen des regulären Betriebszustandes des neuen Ofens außer Betrieb genommen. Die ihn versorgenden Leitungen/Förderbänder werden abgebaut bzw. zu dem neuen Ofen geführt.

Für eine Übergangszeit (ca. 6 Monate) werden beide Öfen parallel betrieben, um empfindliche Produktionsausfälle zu vermeiden.

Dieses Vorgehen und die in den Antragsunterlagen genannten Produktions-Kapazitäten des neuen Ofens sind verbindlich durch den Antrag sowie die Regelungen dieses Genehmigungsbescheides geregelt.

Darüber hinausgehende Festsetzungen sind nicht erforderlich.

6.3.2.9 Einschränkung des Betriebs an Sonn- und Feiertagen auf das unbedingt nötige Maß

Eine derartige Forderung ist rechtlich nicht umsetzbar.

Die Genehmigung hat sich ausschließlich an das Vorliegen der erforderlichen Genehmigungsveraussetzungen zu orientieren.

Die hier vorgenommene Prüfung hat ergeben, dass über den Antrag und die Festsetzungen in diesem Genehmigungsbescheid hinausgehende Forderungen nicht zu stellen sind.

6.3.2.10 Berücksichtigung von Inversionswetterlagen

Wie bereits ausgeführt, ist für das hier in Rede stehende Änderungsvorhaben, bedingt durch die Unterschreitung der maßgeblichen Emissionsmassenströme und dem Fehlen hinreichender Gründe für eine Sonderfallbetrachtung die Ermittlung von Immissionskenngrößen durch eine Immissionsprognose fachlich und rechtlich nicht geboten.

Da erst im Rahmen einer Immissionsprognose entsprechende besondere Wetterlagen berücksichtigt werden können und davon auszugehen ist, dass der Normengeber dies berücksichtigt hat, ist daraus abzuleiten, dass bei Emissionen der hier vorliegenden Größenordnung besondere Wetterlagen, auch Inversionswetterlagen nicht die Relevanz entfalten, dass eine gesonderte Berücksichtigung erforderlich wäre.

Ungeachtet dessen hat eine durch die Genehmigungsbehörde durchgeführte weitergehende Prüfung ergeben, dass im vorliegenden Fall auch Inversionswetterlagen keine weitergehenden Anforderungen an die Anlage stellen.

Bei Inversionswetterlagen liegt in relativer Bodennähe eine Umkehrung der Temperaturschichten in der Atmosphäre vor – die Luft am Boden ist kälter als in der Höhe -.

Beim Vorliegen entsprechender Geländestrukturen, z.B. klassische Mulden-, Tal- oder Kessellagen bilden sich hier lokal stabile Kaltluftseen, die die verhindern, dass unterhalb der so genannten Inversionsschicht freigesetzte Emissionen in die freie Luftströmung gelangen können und sich entsprechend auf konzentrieren.

Maßgeblich sind bei der Berücksichtigung von möglichen Inversionsschichten zum einen die Häufigkeit und zum anderen die Mächtigkeit dieser.

Großräumige Inversionsschichten, die die freie Abströmung von Emissionen verhindern sind eher selten und können daher unberücksichtigt bleiben.

Damit sich lokal Inversionsschichten ausbilden können ist es erforderlich, dass sich die kalten Luftschichten bei stabilen Wetterlagen am Boden sammeln können und nicht in tiefer gelegene Geländebereiche abfließen.

Betrachtet man nun die Höhenschichten im Bereich der hier in Rede stehenden Anlage so zeigt sich folgendes Bild.

Die Anlage befindet sich auf einer Höhe von ca. 310 m ü NN. Richtung Osten fällt das Gelände dann auf ca. 200 m ü NN ab.

Nimmt man nun die Höhe der maßgeblichen Emissionsquellen hinzu, dann befindet sich die Mündung des Kamins des neuen Ofens auf einer Höhe von ca. 360 m ü NN und die der sonstigen relevanten Staubquellen auf einer Höhe von ca. 324 m ü NN.

Damit es nun zu einer Emission unterhalb einer möglichen Inversionsschicht kommen kann, müsste sich eine Inversionsschicht mit einer Mächtigkeit von ca. 124 m bei den Staubquellen bzw. ca. 160 m beim neuen Ofen ausbilden.

Eine derartige Mächtigkeit in einer relevanten Häufigkeit ist vorliegend weitestgehend auszuschließen.

Und hierbei ist noch unberücksichtigt, dass die effektive Quellhöhe der maßgeblichen Quellen durch dynamische Höhenanteile und beim Ofen zusätzlich durch thermische nochmals höher liegen wird.

6.3.3 Auswirkungen durch Geräusche

Entgegen der diesbezüglichen Ausführungen der Einwender ist in den Antragsunterlagen eine aussagefähige Geräuschimmissionsprognose enthalten.

Die Prüfung der Genehmigungs- und der Überwachungsbehörde hat ergeben, dass alle Genehmigungsvoraussetzungen hinsichtlich Geräusche eingehalten sind.

Dass es sich bei der maßgeblichen Gebietseinstufung der Wohnorte der Einwender um allgemeines Wohngebiet handelt, wie von den Einwendern ausgeführt, ist nicht gegeben.

Dies wurde durch einen eigens angesetzten Vor-Ort-Termin durch die Überwachungsbehörde nochmals geprüft.

Nach Prüfung mit der zuständigen Gemeinde liegt für das hier maßgebliche Gebiet „alte Höfe“, Straße „im Siechen“ kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor.

Die Wohnorte der Einwender sind daher entsprechend der tatsächlichen Nutzung einzustufen. Entsprechend der vorhandenen Bebauung und Nutzung ist das hier maßgebliche Gebiet als Mischgebiet einzustufen.

In unmittelbarer Nähe zu den Wohnhäusern der Einwender – ca. 80 bis 100 m – befindet sich die überregional arbeitende Fa. Bernhardt -Aufnäher und Mehr-.

Weiterhin befinden sich im Umfeld der Wohnhäuser ehemalige landwirtschaftliche Betriebe. Auch wenn diese länger als 5 Jahre nicht entsprechend genutzt worden wären, so könnte dies Nutzung jederzeit reaktiviert werden. Einer hierzu ggf. erforderlichen baurechtlichen Genehmigung stünde grundsätzlich nichts entgegen, da die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen hier vorliegen.

Nach Ausführungen der Gemeinde – Bürgermeister und der Fachbereich Bau und Umwelt der Gemeinde Meißner – will diese den derzeitigen bauplanungsrechtlichen Zustand auch weiterhin erhalten und dies hier maßgebliche Gemeindegebiet entsprechend entwickeln –vgl. hierzu Besprechungsvermerk vom 12.01.2016 -.

Eine entsprechende Gebietsausweisung und Bewertung entgegen dem vorliegenden Planungswillen der Gemeinde verbietet sich somit.

Die weiterhin angesprochenen Geräuschspitzen entsprechen den Vorgaben der TA Lärm. Sie sind hinsichtlich der Häufigkeit und Dauer im Genehmigungsbescheid nicht abschließend festlegbar.

Mit Nebenbestimmung 2.3.2 im Abschnitt IV dieses Bescheides sind hierfür Spitzenwerte festgelegt.

Die hier festgesetzten Spitzenwerte sind nur insoweit zulässig, als trotz ihres Auftretens, der mit Nebenbestimmung 2.3.1 im Abschnitt IV dieses Bescheides festgesetzte Beurteilungspegel eingehalten wird.

Für die Tagzeit bedeutet dies, dass z.B. am IP 1 im Zeitraum von 06:00 Uhr bis 22.00 Uhr für in Summe weniger als 1 Minute ein Spitzenpegel von 90 dB(A) auftreten darf.

In der Nachtzeit dürfte im Zeitraum von 1 Stunde für weniger als 40 Sekunden ein Spitzenpegel von 65 dB(A) auftreten.

6.3.4 Ertrags- und Vermögensschäden (Wertminderung Immobilie / Photovoltaikanlage)

6.3.4.1 Ertragsschäden beim Betrieb einer Photovoltaikanlage

Ertragseinbußen beim Betrieb einer Photovoltaikanlage wären ausschließlich auf Depositionen durch Staubbiederschlag zurückzuführen.

Erhebliche Nachteile - auch entsprechende Ertragseinbußen - durch Staubbiederschlag sind dann auszuschließen, wenn der Immissionswert für Staubdepositionen von $0,35 \text{ g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$ eingehalten wird - vgl. Nr. 4.3.1 TA Luft -.

Bei der hier vorliegenden Anlage sind die Emissionen an Staub so gering, dass nach dem maßgeblichen Regelwerk eine Immissionsprognose nicht erforderlich ist.

Ein Immissionsbeitrag, der zu einem Erreichen oder gar Überschreiten des zulässigen Immissionswertes führen könnte, ist in einem solchen Fall auszuschließen.

Relevante Ertragseinbußen beim Betrieb einer Photovoltaikanlage sind, bedingt durch die hier offensichtlich vorliegenden irrelevanten Staubimmissionen auszuschließen.

6.3.4.2 Wertminderung der Immobilie

Ein auf das hier genehmigte Vorhaben zurückzuführender Wertverlust einer eigenen Immobilie ist weitestgehend auszuschließen.

Es ist zwar nicht auszuschließen, dass etwaige Erwerbsinteressenten die hier in Rede stehende Anlage bei der Bewertung der Immobilie mit einbeziehen.

Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass bereits derzeit durch die Bestandsanlagen eine diesbezügliche Vorbelastung besteht und durch das hier genehmigte Änderungsvorhaben keine neuen Sachverhalte geschaffen werden, die eine nachteilige Änderung der Immobilienbewertung zum Jetztzeitpunkt bewirken können.

Maßgeblicher für den Wert einer Immobilie sind eher die allgemeine Lage, die Erreichbarkeit - Vereinbarkeit von Familie und Beruf-, das sonstige Umfeld, das Alter, der Erhalt, die Ausstattung, etc. einer Immobilie.

Alle diese Merkmale sind bereits bewertbar gegeben und werden durch das Änderungsvorhaben nicht nachteilig beeinflusst.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass ein Recht auf Werterhalt einer Immobilie nicht gegeben ist, sofern hierdurch keine Existenzgefährdungen begründet werden oder sich ein etager Wertverlust aus einer tatsächlichen Beschädigung der Immobilie durch den Anlagenbetrieb ergibt. Beides ist vorliegend nicht der Fall.

6.4 Anhörung Vorhabensträger

Mit Schreiben vom 26.01.2016 wurde dem Betreiber die Möglichkeit eingeräumt bis zum 05.02.2016 zu den Regelungen dieses Genehmigungsbescheides Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme erfolgte bereits am 26.01.2016. Sie wurde soweit dies fachlich geboten und rechtlich möglich in der Entscheidung berücksichtigt.

6.5 Zusammenfassende Bewertung

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

7 Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr.4 VwGO kann die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, die sofortige Vollziehung in den Fällen anordnen, in denen dies im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegen vor.

Es ist nicht auszuschließen, dass gegen die hier getroffene Entscheidung Klage erhoben wird.

Das Ergebnis der vorgenommenen Abwägung zwischen dem privaten Interesse des Vorhabenträgers sowie dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung und möglichen Interessen Dritter an einer aufschiebenden Wirkung hat ergeben, dass die beantragte sofortige Vollziehung im überwiegenden privaten Interesse des Vorhabenträgers und im öffentlichen Interesse erfolgt und diese Interessen möglichen Interessen Dritter überwiegen.

Das private Interesse des Vorhabenträgers stellt sich wie folgt dar:

Die durch die mögliche Anfechtungsklage eintretende aufschiebende Wirkung der hier getroffenen Genehmigungsentscheidung hat zur Folge, dass während eines Rechtsstreites die Genehmigung nicht genutzt werden kann.

Hierdurch wird sich nicht nur die Umsetzung der angegriffenen Genehmigungsentscheidung verzögern sondern auch der sich daran anschließende Betrieb der Anlage.

Bei dem betreffenden Vorhaben handelt es sich um Investitionsvorhaben mit einem Volumen von 7.500.000 €.

Die gesamten Planungen der Vorhabenträgerin sind darauf abgestellt, dass zur Einhaltung neuer gesetzlich vorgegebener technischer Vorgaben, der hier genehmigte GGR-Ofen den bestehenden NSO bis zum April 2017 ersetzt.

Ab dann müssen die neuen technischen Anforderungen eingehalten werden.

Zur Einhaltung dieses Termins sind, bedingt durch den erforderlichen Zeitraum für die Baumaßnahmen bis zu Inbetriebnahme von ca. 18 Monaten, bereits derzeit umfangreiche Vorverträge zu schließen gewesen, deren Einhaltung nur möglich ist, wenn bis spätestens zum 01.02.2016 die konkreten Aufträge, unter Leistung einer Anzahlung von ca. 2.000.000 € ausgelöst werden.

Ist dies nicht möglich führt dies zu einer nicht prognostizierbaren Verschiebung. Wesentliche Einrichtungen des neuen GGR-Ofens werden erst nach tatsächlichem Abruf des Auftrages produziert. Hierzu werden von den Lieferfirmen spezielle Produktionsfenster geplant, welche bei einer Verzögerung der Beauftragung für andere Aufträge vorgesehen werden.

Da der bestehende NSO ab April 2017, ohne massive technische Nachrüstungen, grundsätzlich nicht mehr betrieben werden darf würde eine Verzögerung dazu führen, dass der Vorhabenträgerin die grundsätzliche Geschäftsgrundlage für ihren Betrieb entzogen würde.

Da auch eine technische Nachrüstung des bestehenden NSO zunächst umfangreiche Planungen und daran anschließend eines Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG bedürfte, und dann erst mit der tatsächlichen Ausführung einer dann genehmigten Änderung begonnen werden könnte, stellt die technische Nachrüstung des bestehenden NSO keine Möglichkeit dar, den nachteiligen Auswirkungen einer verspäteten Genehmigungsnutzung entgegenzuwirken.

Weiterhin musste die Vorhabenträgerin, um die Finanzierung dieses Großprojektes gegenüber der finanzierenden Bank darstellen zu können, bereits im Vorfeld verbindliche Absprachen mit neuen Kunden über entsprechende Liefermengen und –qualitäten treffen, welche ohne den neuen GGR-Ofen nicht eingehalten werden können.

Letztlich konnte die Finanzierung des Gesamtprojektes nur dadurch sichergestellt werden, dass durch die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WI-Bank) ein Zuwendungsbescheid über die Förderung des Projektes über 1.500.000 € erteilt wurde.

Dieser ist allerdings u.a. daran gebunden, dass alle geförderten Maßnahmen bis Ende 2017 abgeschlossen werden – nicht nur Bau und Inbetriebnahme des neuen GGR-Ofens sondern auch Schaffung neuer Arbeitsplätze -.

Dieser Termin könnte auch bei einer kurzzeitigen Verzögerung nicht eingehalten werden. Eine aufschiebende Wirkung einer möglichen Anfechtungsklage würde somit dazu führen, dass der Zuwendungsbescheid seine auflösende Bedingung entfaltet, was letztendlich zum wirtschaftlichen Konkurs der Vorhabenträgerin führen würde.

Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit ist die Realisierungsfähigkeit des Vorhabens daher als ausgeschlossen einzustufen.

Insgesamt würde eine Verzögerung bei der Realisierung zu erheblichen finanziellen Einbußen bei der Vorhabenträgerin die bis zum Konkurs reichen können.

Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung besteht in folgender Hinsicht.

Nach der Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) ist eine verstärkte Berücksichtigung europäischer Emis-

sionsstandards bei der Konkretisierung des Standes der Technik zur Emissionsbegrenzung bei genehmigungsbedürftigen Anlagen vorgesehen.

Die europäischen Emissionsstandards ergeben sich aus den BVT-Merkblättern, die aufgrund des Informationsaustausches nach Artikel 13 der IE-Richtlinie erstellt werden und insbesondere die angewandten Techniken, die derzeitigen Emissions- und Verbrauchswerte, Zukunftstechniken sowie die Techniken selbst beschreiben, die für die Festlegung der besten verfügbaren Techniken zu berücksichtigen sind.

Teile eines BVT- Merkblattes werden in den sog. BVT-Schlussfolgerungen zusammenfassend festgelegt.

Die BVT-Schlussfolgerungen für die Zement-, Kalk- und Magnesiumoxidindustrie wurde als eigenständiges Rechtsdokument am 09.04.2013 im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Sie enthalten insbesondere die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte, die i.d.R. als Emissionsbandbreite angegeben sind.

Nach der IE-Richtlinie sind diese Emissionswerte für die Mitgliedstaaten nunmehr verbindlich und sind innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen umzusetzen.

Für die hier in Rede stehende Anlage endet die Umsetzungsfrist somit am 10.04.2017.

Ein öffentliches Interesse, dass nach Ablauf der Umsetzungsfrist der neue Stand der Technik für die hier maßgebliche Anlage eingehalten wird ist somit offensichtlich, denn nur so können die fortentwickelten europäischen Emissionsstandards auch umgesetzt werden.

Grundsätzlich könnte im vorliegenden Fall der neue Emissionsstandard zwar auch dadurch eingehalten werden, dass der bestehende NSO mit Ablauf der Umsetzungsfrist außer Betrieb genommen würde ohne ihn durch einen neuen GGR-Ofen zu ersetzen. Dies würde aber nicht der Zielsetzung des Normengebers entsprechen.

Die Zielsetzung ist die Reduzierung vermeidbarer Emissionen durch Industrieanlagen, bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung ihres Betriebes und nicht die Stilllegung dieser.

Mögliche Interessen Dritter:

Die im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass eine rechtliche oder in sonstiger Weise relevante Beeinträchtigung Dritter nicht gegeben ist.

Gefährdungen für die Gesundheit oder die Lebensqualität der im Einwirkungsbereich der Anlage lebenden oder arbeitenden Personen sind auszuschließen.

Zusammenfassung „Sofortige Vollziehung“:

Die vorzunehmende Interessenabwägung führt zu dem Ergebnis, dass das Interesse der Antragstellerin an der Vollziehbarkeit der hier zu Ihren Gunsten ergangenen immissionschutzrechtlichen Genehmigung gegenüber dem möglichen Aussetzungsinteresse potentieller Kläger nach derzeitigem Erkenntnisstand überwiegt. Die zügige und fristgerechte Anpassung der Anlage an den Stand der Technik liegt zudem im öffentlichen Interesse.

Die Erhebung einer Dritt-Anfechtungsklage hätte aufgrund ihrer aufschiebenden Wirkung eine nicht unerhebliche Verzögerung des Brauprojekts zur Folge. Die Antragstellerin hat nachvollziehbar und glaubhaft dargelegt, dass dies zu erheblichen Nachteilen finanzieller Art führen

würde. Da eine Verletzung drittschützender Normen nicht ersichtlich ist, ist die sofortige Vollziehung der Genehmigung anzuordnen.

VII. Kostenentscheidung

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HVwKostO-MUKLV).

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

Verwaltungsgericht Kassel
Tischbeinstraße 32
34121 Kassel

erhoben werden.

Im Auftrag



W. Weber

Anhang: Hinweise

1.

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

2.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

3.

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

4.

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Überwachungsbehörde/zuständige Untere Behörde verwiesen wird, ist dies im Bereich des Immissionsschutzes,

- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz, Dezernat 33 – Immissions- und Strahlenschutz -, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld

5.

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Untere Bauaufsichtsbehörde verwiesen wird, ist dies

- der Kreisausschuss des Werra-Meißner-Kreises, Fachdienst 7.2 Bauaufsicht, Schlossplatz 1, 37269 Eschwege

6.

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Obere Wasserbehörde verwiesen wird, ist dies

- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Verkehr, Planung, ländlicher Raum, Verbraucherschutz, Dezernat 27 – Naturschutz bei Planungen und Zulassungen, Naturschutzdaten -, Steinweg 6, 34117 Kassel

7. Hinweise zum Arbeitsschutz

7.1. Explosionsschutzdokument

Nach § 6 BetrSichV hat der Arbeitgeber nur explosionsgefährdete Bereiche in einem Explosionsschutzdokument zu dokumentieren. In der Praxis kommt es aber bei der Feststellung/Ermittlung von möglichen explosionsgefährdeten Bereichen immer wieder vor, dass diese Feststellung/Ermittlung für die Aufsichtsbehörden nicht nachvollziehbar ist. Dieser Gesichtspunkt

punkt ist daher bei der Erstellung des Explosionsschutzdokumentes besonders zu berücksichtigen.

Diesbezüglich empfiehlt sich auch, dass das Ergebnis: **„Kein explosionsgefährdeter Bereich!“** im Explosionsschutzdokument nachvollziehbar begründet wird.

Explosionsgefährdete Bereiche sind auch immer brandgefährdete Bereiche, d. h. dass der (vorbeugende) Brandschutz sichergestellt werden muss.

Sofern im Explosionsschutzdokument unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung nichts anderes vorgesehen ist, sind in explosionsgefährdeten Bereichen Geräte, Schutzsysteme sowie Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen entsprechend den Kategorien gemäß Richtlinie 94/9/EG / ATEX 95 auszuwählen.

7.2. Kennzeichnung von Rohrleitungen

Rohrleitungen, in denen kennzeichnungspflichtige Stoffe und Zubereitungen transportiert werden, sind in ausreichender Häufigkeit (z. B. Anfang, Ende, Wanddurchführungen) und in unmittelbarer Nähe der gefahrenträchtigen Stelle, wie Armaturen, Schieber, Anschluss- und Abfüllstellen, zumindest mit der Stoffbezeichnung und dem Gefahrensymbol nach Anlage 4 der ASR A1.3 (Technische Regeln für Arbeitsstätten „Sicherheit- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“) zu kennzeichnen. Außerdem ist die Durchflussrichtung anzugeben.

7.3. Bereitstellung von Unterlagen

Der Betreiber der Anlagen hat sicherzustellen, dass für die durchzuführenden Prüfungen nach der BetrSichV alle gerätespezifischen Unterlagen vorgehalten werden.

Dieses bezieht sich insbesondere auf die in explosionsgefährdeten Bereichen eingesetzten Geräte, Schutzsysteme oder Sicherheits-, Kontroll- oder Regeleinrichtungen.

Für diese Anlagenteile sind die entsprechenden EG-Konformitätserklärungen nach der Richtlinie 94/9/EG oder 2014/34/EU (Richtlinie für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen) sowie die erforderlichen Betriebsanleitungen **in deutscher Sprache** vorzuhalten.

7.4. Prüfung der Anlagenteile auf Dichtheit

Auf Dauer technisch dichte Anlagenteile sind vor der ersten Inbetriebnahme sowie nach längeren Betriebsunterbrechungen, Veränderungen und Reparatur- oder Umbauarbeiten größeren Ausmaßes als Ganzes oder in Abschnitten von einer hierzu befähigten Person auf ihre Dichtheit zu prüfen (s. TRBS 2152 Teil 2 Abschnitt 2.4.3.5).

Technisch dichte Anlagen und auf Dauer technisch dichte Anlagenteile, deren technische Dichtheit durch Wartung und Überwachung ständig gewährleistet wird, sind zusätzlich regelmäßig entsprechend einem Prüfplan durch das Betriebspersonal auf ihre Dichtheit zu prüfen.

Die Prüfbescheinigungen sind am Betriebsort der Anlagen aufzubewahren (§ 11 BetrSichV).

8. Hinweise zum Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz

8.1.

Die hier genehmigte wesentliche emissionsrelevante Änderung ist im Überwachungsplan des Betreibers einzuarbeiten und bei der Emissionsberichterstattung zu berücksichtigen.

8.2.

Die Emissionen im Probetrieb der Kapazitätserweiterung sind bereits berichts- und abgabepflichtig.

8.3.

Ein Antrag auf kostenlose Zuteilung von Emissionsberechtigungen für die Handelsperiode 2013 bis 2020 kann bei der DEHSt nur dann gestellt werden, wenn mit der geplanten Änderung der Anlage auch eine wesentliche Kapazitätserweiterung eines Zuteilungselementes verbunden ist.

Ein solcher Antrag muss innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des geänderten Betriebs gestellt werden.

Für den Antrag gelten die Vorschriften des §9 TEHG und der ZuV 2020.

Der Antrag muss schriftlich unter Verwendung der von der DEHSt zur Verfügung gestellten elektronischen Antragsformulare erfolgen.

Der Zugang zu diesen Formularen, weiteren Informationen zur Antragstellung, zur elektronischen Kommunikation mit der DEHST und zur Kontoeinrichtung finden sich auf den Internetseiten der DEHSt unter www-dehst.de.